

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 47. ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES WALD

Sitzungsdatum: Donnerstag, 02.08.2018
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 19:46 Uhr
Ort: Sitzungssaal im Rathaus in Wald

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Bauer, Hugo

Mitglieder des Gemeinderates

Artmann, Erika
Brunner, Albert
Doblinger, Günter
Haimerl, Barbara
Heuschmann, Gottfried
Hintermeier, Josef
Hirschberger, Karin
Jirikovsky, Brigitte
Schmid, Peter
Schwank, Dieter
Weber, Alois
Weber, Engelbert
Zimmerer, Rudolf

ab 19:28 Uhr (TOP 4)

Schriftführer

Held, Wolfgang

Weitere Anwesende:

Herr Kainz (Donau-Post)

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Frank, Albert entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1.
 - 1.1 Antrag auf Baugenehmigung: Anbau Geräteschuppen an bestehendes Nebengebäude auf dem Grundstück Fl.Nr. 713, Gemarkung Wald; Nahenfürster Straße, 93192 Wald
 2. 15. Änderung der Ortsabrundung Wald für den Hauptort Wald (5. Änderung), Roßbach (3. Änderung) und Hirschenbühl (2. Änderung)
 3. Schulverbund Roding, Kooperationsvertrag ab 01.08.2018
 4. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes; Widmung der Fl.Nrn. 1052, 1052/4, 100, 1554/3, 1554/4 Gemarkung Wald, Fl.Nrn. 607, 575, 575/2 Gemarkung Mainsbauern zum beschränkt-öffentlichen Weg
 5. Bekanntgaben
 - 5.1 Stellungnahme der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018
 - 5.2 Auftragsvergabe Sonnenschutz Kindergarten Wald
 - 5.3 Straßenschaden in der Wutzldorfer Straße in Wald aufgrund von Unterspülungen
 - 5.4 Sachstandsinformation Bebauungsplan "Roßbach - An der Nittenauer Straße"
 6. Anfragen, Verschiedenes
 - 6.1 Infofahrt
 - 6.2 Bürgerversammlungen

Erster Bürgermeister Hugo Bauer eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Wald, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Vollzug der Baugesetze; Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zu eingegangenen Bauanträgen, Bauvoranfragen und Tekturanträgen

1.1 Antrag auf Baugenehmigung: Anbau Geräteschuppen an bestehendes Nebengebäude auf dem Grundstück Fl.Nr. 713, Gemarkung Wald; Nahenfürster Straße, 93192 Wald

Sachverhalt:

Auf dem Friedhofsgelände in Wald soll an das bestehende Nebengebäude ein Geräteschuppen angebaut werden.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Außenbereich.

Das Vorhaben ist somit als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

Das Grundstück ist erschlossen durch die Gemeindeverbindungsstraße Fl.Nr. 692, Gemarkung Wald.

Die zentrale Wasserversorgung erfolgt durch die Kreiswerke Cham.

Eine zentrale Wasserversorgung ist nicht erforderlich.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt über die bestehende Ortskanalisation.

Die Abwasserbeseitigung ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0

2 15. Änderung der Ortsabrundung Wald für den Hauptort Wald (5. Änderung), Roßbach (3. Änderung) und Hirschenbühl (2. Änderung)

Sachverhalt:

Zu einem Antrag auf Vorbescheid für den Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 1324 (TF), Gemarkung Wald, hat der Bauausschuss das gemeindliche Einvernehmen erteilt, sofern das Landratsamt Cham das Vorhaben für genehmigungsfähig hält.

Das Landratsamt Cham hat dem Bauantragsteller jedoch mitgeteilt, dass das Vorhaben nur genehmigungsfähig ist, sofern die Ortsabrundungssatzung für Roßbach entsprechend erweitert wird.

Der Bauantragsteller hat deshalb bei der Gemeinde beantragt, die Ortsabrundung für Roßbach zu erweitern. Das Erweiterungsgebiet ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich und umfasst eine Teilfläche des Grundstücks 1324 und der Regensburger Straße, Fl.Nr. 752.

Zudem wurde durch den Grundstückseigentümer der Fl.Nr. 183/3, Gemarkung Wald, beantragt, die Ortsabrundung für den Hauptort Wald um das genannte Grundstück zu erweitern.

Das Erweiterungsgebiet ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Darüber hinaus wurde durch den Grundstückseigentümer der Fl.Nr. 1985/3, Gemarkung Wald, beantragt, die Ortsabrundung für den Ortsteil Hirschenbühl um die noch nicht in der Ortsabrundung enthaltene Teilfläche des genannten Grundstücks zu erweitern. Das Erweiterungsgebiet ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Wie in der Vergangenheit wird mit den Grundstückseigentümern bzw. Antragstellern ein städtebaulicher Vertrag im Hinblick auf die entstehenden Planungskosten und Ausgleichsflächenregelungen abgeschlossen. Die Kosten für die Planung sind von den drei Antragsstellern jeweils mit einem Drittel zu übernehmen. Ferner ist eine Sondervereinbarung zur Übernahme der Kosten der Erweiterung des Leitungsnetzes der Abwasserbeseitigung enthalten.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt die 15. Änderung der Ortsabrundungssatzung der Gemeinde Wald für den Hauptort Wald (5. Änderung), den Ortsteil Roßbach (3. Änderung) und den Ortsteil Hirschenbühl (2. Änderung) gemäß beiliegenden Lageplänen.
Die Verwaltung wird mit der Durchführung des Änderungsverfahrens nach § 34 Abs. 4 Ziffern 1 bis 3 BauGB beauftragt.
2. Mit der Ausarbeitung der Planung und der Bewertung nach § 1a Abs. 3 BauGB und § 19 BNatSchG wird das Planungsbüro KOMPlan aus Landshut beauftragt.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0

3 Schulverbund Roding, Kooperationsvertrag ab 01.08.2018

Sachverhalt:

Die Stadt Roding hat den Kooperationsvertrag für den Schulverbund Roding nach den Vorgaben des Beschlusses vom 24.05.2018 ausgearbeitet und vorgelegt.

Der Vorschlag wurde bis auf die Kostenbeteiligung bei den M-Schülern eingearbeitet. Ursprünglich wurde vereinbart, dass für M-Schüler der Klassen 7-9 keine Kostenbeteiligung fällig ist. Für M-Schüler der Jahrgangsstufe 10 ist eine Kostenbeteiligung in Höhe des Gastschulbeitrags von 1.500 € zu entrichten.

Seitens der Stadt Roding wurde im Kooperationsvertrag eine Beteiligung der M-Schüler der Jahrgangsstufen 7-9 aufgenommen, eine Kostenfreiheit besteht nur für M-Schüler der 10. Jahrgangsstufe. Dies begründet die Stadt durch den Musterkooperationsvertrag und die Ausführungen in der Fundstelle 18/2010 zu Schulverbänden.

Im kommenden Schuljahr verteilen sich die Schüler der Gemeinde Wald in der Mittelschule Roding voraussichtlich wie folgt:

Jahrgangsstufe	Regelklassen	Ganztag	M-Zug	Summe
5		2		2
6	4	5		9
7	5			5
8		1	2	3
9	1	4	1	6
10			3*	3
Summe	10	12	6	28

* Keine Kostenbeteiligung lt. Neuen Kooperationsvertrag

Es ist für das Schuljahr 2018/19 von einer Kostenbeteiligung von 37.500 € auszugehen.

Der Bescheid für die offene Ganztagesbetreuung ist letzte Woche bei der Gemeinde eingegangen. Es werden wie beantragt eine kurze und eine lange Gruppe genehmigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat weist die Mitglieder der Schulverbandsversammlung an dem Kooperationsvertrag zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0

4 Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes; Widmung der Fl.Nrn. 1052, 1052/4, 100, 1554/3, 1554/4 Gemarkung Wald, Fl.Nrn. 607, 575, 575/2 Gemarkung Mainsbauern zum beschränkt-öffentlichen Weg

Sachverhalt:

Die ehemalige Bahntrasse mit den Fl.Nrn. 1052, 1052/4, 100, 1554/3, 1554/4 Gemarkung Wald, Fl.Nrn. 607, 575, 575/2 Gemarkung Mainsbauern ist aktuell nicht gewidmet.

Der Weg ist im Eigentum des Landkreises Cham.
Straßenbaulastträger ist kraft Gesetz nach Art. 54a Abs. 1 BayStrWG die Gemeinde.
Für die Widmung ist die Zustimmung des Landkreises Cham notwendig.

Der Weg soll wie folgt gewidmet werden:

1. Straßenbeschreibung:

Bezeichnung des Weges: Rad-, Wanderweg und Loipe Falkenstein-Regensburg

Beschreibung des Anfangspunktes: Westgrenze Fl.Nr. 1052, Gemarkung Wald; Gemeindegrenze Wald – Bernhardswald

Beschreibung des Endpunktes: Südgrenze Fl.Nr. 575/2, Gemarkung Mainsbauern; Gemeindegrenze Wald – Zell

Länge: 8,310 km

Fl.Nrn.: 1052, 1052/4, 100, 1554/3, 1554/4 Gemarkung Wald, 607, 575, 575/2 Gemarkung Mainsbauern

2. Verfügung:

Der unter 1. Bezeichnete Weg wird gewidmet zum beschränkt-öffentlichen Weg.

Widmungsbeschränkungen: Rad-, Wanderweg und Winterlanglaufloipe

3. Träger der Straßenbaulast

Gemeinde Wald

4. Wirksamwerden der Verfügung:

Die Widmung wird zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Widmung des im Sachverhalt bezeichneten Weges zum beschränkt-öffentlichen Weg.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0

5 Bekanntgaben

5.1 Stellungnahme der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 27.06.2018 wurde von der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 überprüft. Dieses nachfolgende Schreiben ist dem Gemeinderat nachweislich bekanntzugeben.

„...Genehmigungspflichtige Teile

Der in der Haushaltssatzung der Gemeinde Wald für das Haushaltsjahr 2018 vorgesehene Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt in Höhe von 1.722.000,00 € wird rechtsaufsichtlich genehmigt (Art. 71 Abs. 2 GO).

Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig amtlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung (Art. 71 Abs. 3 GO).

Die Gemeinde Wald darf zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen (Art. 7 J Abs. 6 GO).

Hinweise

Folgende Bemerkungen sind aufgrund der Prüfung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes veranlasst:

Verpflichtungsermächtigungen

*Die Gemeinde Wald geht in der Haushaltssatzung 2018 **Verpflichtungsermächtigungen** für das Jahr 2020 in Höhe von **455.000 €** ein. Gem. Art. 67 Abs. 4 GO sind diese jedoch nicht genehmigungspflichtig, da in dem Jahr, zu dessen Lasten sie erfolgen, keine Kreditaufnahme vorgesehen ist.*

Für deren Bewirtschaftung gilt § 26 Abs. 1 bis 5 KommHV-Doppik, § 26 Abs. 6 KommHVDoppik.

Kommunalunternehmen

Der Wirtschaftsplan der KVB Wald wird im Erfolgsplan 2018 in den Erträgen mit 562.097,00 € in den Aufwendungen mit 812.000,00 € und im Vermögensplan 2018 in den Einnahmen mit 1.274.488,00 € und in den Ausgaben mit 1.201.855,00 € dargestellt.

Das Kommunalunternehmen für die Abwasserbeseitigung (KU) erwartet im Jahr 2018 einen wirtschaftlichen Jahresverlust in Höhe von - 249.903 €.

Aufgrund des anhaltenden Niedrigzinses und dem Finanzmittelbedarf der Gemeinde vergibt das KU an den Gewährträger im Rahmen der Vermögensverwaltung ein Darlehen in Höhe von 721.455 €. Mit der vollständigen Rückzahlung des Darlehens wird zum 30.06.2023 gerechnet.

Ansätze des Verwaltungshaushalts:

Bei der kostenrechnenden Einrichtung Bestattungswesen ist auf eine vollständige Kostendeckung zu achten.

Stellenplan:

Der Stellenplan für die tariflich Beschäftigten weist im Vergleich zu 2017 keine Veränderungen auf. Die Zahl der Beschäftigten liegt bei 8,559.

Kreditaufnahme:

Aufgrund der Kreditaufnahme in einer Höhe von insgesamt 1.722.000 € bedarf die Haushaltssatzung der Genehmigung, vgl. Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO.

Ein Teil des Kredits in Höhe von 721.455 € wird dabei vom Kommunalunternehmen KVB Wald aufgenommen. Der restliche Teil in Höhe von 1.000.545 € wird über den Kapitalmarkt generiert. Die dargestellte Kreditaufnahme dient dem Ankauf von Grundstücken zur Erschließung von Bauland sowie von großen landwirtschaftlichen Flächen. Wie die Gemeinde im Vorbericht darstellt, herrscht eine rege Nachfrage nach den in der Planung befindlichen Baugrundstücken. Da die Kreditaufnahme variabel geplant ist, können Verkaufserlöse aus Grundstücksverkäufen sofort zur Sondertilgung verwendet werden. Die Gemeinde Wald rechnet damit, den Kredit innerhalb der nächsten vier Jahre vollständig abgelöst zu haben.

Der Erwerb der landwirtschaftlichen Grundstücke wird laut den Darstellungen der Gemeinde Wald durch einen Kredit des Kommunalunternehmens zu üblichen Kreditmarktkonditionen ermöglicht, um zum einen flexibel bei der Tilgung zu sein und Strafzinsen für Guthaben bei Kreditinstituten zu minimieren.

Im Übrigen erscheint die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Wald geordnet. Die dauernde Leistungsfähigkeit ist aus derzeitiger Sicht auch in den Folgejahren bis 2021 nicht gefährdet.

Verschuldung:

Der Schuldenstand der Gemeinde Wald betrug 949.952 € zum 01.01.2018 und steigt aufgrund einer Gesamtkreditaufnahme in Höhe von 1.722.000 € auf 2.557.907 €.

Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von 896 €/Einwohner (Stand 31.12.2016) und liegt damit bei 145 % des Landesdurchschnitts von 619 €/Einwohner (Stand 31.12.2015).

Sonstiges:

Dieses Schreiben ist dem Gemeinderat nachweislich zur Kenntnis zu geben. Ein entsprechender Nachweis ist dem Landratsamt Cham zu übersenden.

Auf die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern über die "Aufstellung und Vollzug der Haushaltspläne der Kommunen" vom 16.02.2018 (Az.: Iß4-1512-1 1-17; AllMBL 2/2018, S. 200 ff.) wird hingewiesen.

Die Haushaltswirtschaft ist so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben gesichert ist; dabei sind die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten (Art. 61 GO).

Ansätze für Auszahlungen des Finanzhaushalts dürfen nur in Anspruch genommen werden, soweit Deckungsmittel rechtzeitig bereitgestellt werden können. Dabei darf die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden. (§ 26 Abs. 2 KommHVDoppik).

Über- und außerplanmäßige Ausgaben (vgl. § 98 Nr. 59 KommHV -Doppik) sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind sie erheblich, so sind sie vom Gemeinderat zu beschließen (Art. 66 Abs. 1 GO).

In den Fällen des Art. 68 Abs. 2 GO und bei Überschreitung des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen und des Höchstbetrages der Kassenkredite sowie bei Änderungen der

Hebesätze der Realsteuern ist die Gemeinde zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung verpflichtet.

Dem Kassenverwalter ist eine Ausfertigung des Haushaltsplanes auszuhändigen.

Bekanntmachung, Auslegung

Die Haushaltssatzung ist nunmehr amtlich bekannt zu machen (Art. 65 Abs. 3, Art. 26 Abs. 2 GO). Gleichzeitig ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zu machen; darauf ist in der amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung hinzuweisen (Art. 65 Abs. 3 GO). Im Übrigen ist die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Verwaltung der der Gemeinde Wald zur Einsicht bereitzuhalten (§ 4 BekV).

Dem Landratsamt sind zwei Abschriften der Haushaltssatzung mit Bekanntmachungsvermerk vorzulegen (§ 3 BekV)...“

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt das Schreiben zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0

5.2 Auftragsvergabe Sonnenschutz Kindergarten Wald

Mitteilung:

Der Auftrag für den Sonnenschutz im Kindergarten Wald wurde an den wirtschaftlichsten Bieter, der Fa. Eberwein Sonnenschutztechnik, Teublitz zum Angebotspreis von 10.445,11 € brutto erteilt. Im Haushalt sind für die Maßnahme 20.000 € vorgesehen.

Die Elektroarbeiten erfolgen bauseits durch die Fa. Helmberger.

5.3 Straßenschaden in der Wutzldorfer Straße in Wald aufgrund von Unterspülungen

Mitteilung:

In der Wutzldorfer Straße tat sich aufgrund von Unterspülungen am 31.05.2018 ein zwei Meter tiefes Loch im Straßenkörper auf.

Durch einen naheliegenden Schacht, der der Verrohrung eines Baches dient, wurde Material aus dem Unterbau der Straße ausgeschwemmt, bis die Asphaltdecke einbrach.

Die Schadstelle wurde sofort abgesichert und mittlerweile durch die Firma Weber Tiefbau repariert.

5.4 Sachstandsinformation Bebauungsplan "Roßbach - An der Nittenauer Straße"

Mitteilung:

Anfang letzter Woche erhielten wir vom Planungsbüro eine kurze Rückmeldung zur Begehung der Flächen durch den Biologen.

Es wurde folgendes mitgeteilt:

- es wurden Exemplare der Zauneidechse gesichtet
- es wurden Vegetationsbestände des Wiesenknopfs gefunden, die eine Wirtspflanze für den Wiesenknopf-Ameisenbläuling (geschützter Schmetterling) darstellen
- eine kurze Abstimmung mit der Naturschutzbehörde (Frau Stautner) ergab das weitere Vorgehen
- es werden 4 weitere Begehungen zur Kontrolle der Eidechsen / Reptilien erforderlich (übliche Kartiervorgabe des Landesamtes für Umwelt)
- gleichzeitig wird nach dem Schmetterling geschaut
- gleichzeitig wird der Vegetationsbestand des Wiesenknopfs angeschaut und gekuckt, ob es sich um einen Lebensraumtyp handelt (wichtig wegen Artenschutzrecht, um keine Verbots-tatbestände auszulösen)

Der Zeitrahmen für die zusätzliche Begehung durch den Biologen wird im August sein, da können die Kartierungen noch gut durchgeführt werden. Im Anschluss werden dann durch den Biologen Maßnahmen vorgeschlagen und mit der Unteren Naturschutzbehörde, dem Planungsbüro und der Gemeinde abgestimmt.

6 Anfragen, Verschiedenes

6.1 Infofahrt

Diskussion:

GRM Schwank informiert, dass im Mitteilungsblatt die Ankündigung der Infofahrt fälschlicherweise auf einer viertel Seite, anstatt einer ganzen Seite dargestellt wurde.

6.2 Bürgerversammlungen

Diskussion:

GRM Schmid gibt die Anregung weiter, warum keine Bürgerversammlungen abgehalten werden, da es genügend interessante Themen geben würde.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Hugo Bauer um 19:46 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Wald.

Hugo Bauer
Erster Bürgermeister

Wolfgang Held
Schriftführer